

**Satzung des Zweckverbandes
Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet A9/B91
(IKIG A9/B91)**

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Erschließung nach Bedarf; Aufgaben im Flächenmanagement	6
§ 4 Aufgaben zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes	6
§ 5 Informations- und Initiativrechte der Mitglieder	7
§ 6 Organe	7
§ 7 Verbandsversammlung	8
§ 8 Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung	9
§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung	10
§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung	11
§ 11 Verbandsgeschäftsführer	12
§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung	13
§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes	13
§ 14 Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung	14
§ 15 Bekanntmachungen, Gender	15
§ 16 Inkrafttreten	16

Präambel

- (1) Der Zweckverband hat entsprechend den Regelungen dieser Satzung das Ziel, ein auf den Gemarkungen der Städte im Knotenpunkt der BAB A9/B91 gelegenes Gebiet als interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet (IKIG) für die Ansiedlung von Mittel- und Großbetrieben zu entwickeln, zu planen, zu erschließen und zu betreiben. Es handelt sich um ein wichtiges Strukturwandelprojekt im Mitteldeutschen Revier, das u.a. durch Maßnahmen auf der Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen gefördert wird. Die Städte werden die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Verbandsgebiet nach besten Möglichkeiten fördern.
- (2) Der Zweckverband erwirbt und vermarktet die im Verbandsgebiet zur Verfügung stehenden Flächen für die Ansiedlung von Betrieben und richtet die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen her. Der Zweckverband nimmt dabei die in dieser Satzung genannten Aufgaben wahr, bei deren Durchführung er sich der Mitglieder oder beauftragter Dritter bedienen kann. Der Zweckverband koordiniert für die Entwicklung des Zweckverbandes die verschiedenen Aufgabenträger hinsichtlich der äußeren Erschließung (z.B. der Wasser-, Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserstoffversorgung sowie Entwässerung und Telekommunikation) und unterstützt diese nach Möglichkeit insbesondere bei Planung, Bauausführung, Betrieb und der Beantragung von Finanzierungsmitteln hierfür. Zwischen den Städten besteht Einvernehmen, dass Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet ermöglicht werden. Soweit dies nicht zu erreichen ist, sind hierzu öffentlich-rechtliche Verträge unter Beteiligung des Zweckverbandes abzuschließen.
- (3) Das Leitbild des Verbandes zielt auf die Ansiedlung der gewerblichen und industriellen Produktionsstätten ressourcenbewusster Unternehmen, die wasser- und energiesparend, sowie klimabewusst die fortschrittlichste Wertschöpfung auch für den Zweckverband, seine Mitglieder und deren Einwohner realisieren. Zum Leitbild der Mitglieder des Zweckverbandes gehört die Koordination seiner Mitglieder außerhalb des Zweckverbandsgebietes bei der Schaffung angemessenen, bezahlbaren Wohnraums in den bestehenden und künftig auszuweisenden Wohngebieten der Mitglieder für die erwarteten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und deren Familien. Dies umfasst eine leistungsfähige und leistungsmotivierende soziale Infrastruktur etwa für Kinderbetreuung, Bildung, ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung. Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungsinfrastruktur beitragen.
- (4) Auf der Grundlage dieses Leitbilds entwickelt der Zweckverband die Auswahlkriterien für anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die Städte Weißenfels, Lützen und Hohenmölsen (nachfolgend gemeinsam als „Städte“ bezeichnet) sowie der Landkreis Burgenlandkreis bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet A9/B91 (IKIG A9/B91)". Er hat seinen Sitz in Weißenfels.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigelegten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Städte übertragen dem Zweckverband für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebiets, der in den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes fällt (Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 3):
 1. die Aufgaben der inneren Erschließung nebst Verknüpfungspunkten zur äußeren Erschließung aus der gemeindlichen Erschließungslast im Sinne des nachstehenden Abs. (2),
 2. die Aufgaben aus der kommunalen Wärmeplanung nach Maßgabe des zu erwartenden Landesgesetzes,
 3. die Aufgaben nach den nachstehenden Absätzen (3) bis Abs. (8) sowie
 4. die in dieser Satzung im Übrigen zugewiesenen Aufgaben im Flächenmanagement (§ 3, Erwerb und Vermarktung) und zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes (§ 4) sowie
 5. die Aufgaben des Baulastträgers für die Erschließungsstraßen im Zweckverbandsgebiet (sonstige öffentliche Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA) einschließlich der Beantragung der Widmung im Einvernehmen mit den Städten (§ 6 Abs. 2 S. 2 und 3 StrG LSA), die Wahrnehmung der Vorkaufsrechte für diese Straßenflächen, sowie die Erledigung der Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht,
 6. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 78 WG LSA.Die Städte übertragen hiermit, beschränkt auf das Verbandsgebiet, die sich aus den vorstehenden Ziff. 1. bis 5. ergebenden Satzungsrechte zur Anordnung von Anschluss- und Benutzungsregelungen nach § 11 KVG LSA, die Erhebung von Anliegerbeiträgen, die Erstattung der Kosten von Grundstücksanschlüssen oder Benutzungsgebühren einschließlich Sondernutzungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren sowie zugehöriger Gebühren und Beiträge im Sinne der §§ 4 bis 6 KAG LSA.
- (2) Die innere Erschließung umfasst alle Maßnahmen, die dem Anschluss und der Erreichbarkeit der Grundstücke im Verbandsgebiet dienen. Sie erfasst innerhalb des Verbandsgebietes auch die Erschließung auf den zur industriellen oder gewerblichen Nutzung vorgesehenen Grundstücken von der jeweils vorgesehenen

Grundstücksgrenze bis zu den Medienanschlüssen des Nutzers auf den Grundstücken. Im Gegensatz dazu ist die äußere Erschließung die öffentliche Erschließung, die in der Regel bis zur Grenze des Verbandsgebietes reicht. Bei den Medien (Abwasser, Wasser, Strom, Gas, Wasserstoff, Telekommunikation, Glasfaser etc.) werden die Verbindungen (Verknüpfungspunkte) zwischen der inneren und der äußeren Erschließung an den bestehenden Anlagen und Netzen der jeweiligen Aufgabenträger an den technisch geeigneten Stellen durch den Zweckverband innerhalb oder nach technischer Notwendigkeit außerhalb des Verbandsgebietes vorgenommen.

- (3) Der Zweckverband koordiniert die erforderlichen Flächennutzungspläne der Städte und erstellt hierauf aufbauend Bebauungspläne für das Zweckverbandsgebiet, insoweit als Planungsverband im Sinne des § 205 Abs. 6 BauGB.

Entsprechend der Nachfrage nach Industrie- und Gewerbestandstücken und dem Fortschritt der Erschließungsmöglichkeiten (auch in finanzieller Hinsicht) werden konkrete Bebauungspläne entwickelt.

Er hat dabei in dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes nebst Verknüpfungspunkten insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. für die Rahmenplanung
 1. Planungsstufe: gemeinsame Grundlagenermittlung für die übergeordnete Planung unter Einschluss der Vergabe der dazu erforderlichen Gutachten.
 2. Planungsstufe: Rahmenplan zur Vorbereitung und Abstimmung der Flächennutzungsplanung.
 3. Planungsstufe: Erstellung einer kleingliedrigen Fassung des Rahmenplanes zur Vorbereitung und Abstimmung der Bebauungspläne ("Städtebaulicher Rahmenplan"). Er wird unter Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange für das gesamte Gebiet entwickelt.
2. für die Bauleitplanung
 - a) Die Rahmenplanung ist als Vorgabe bei der kommunalen Flächennutzungsplanung, die in der Planungshoheit der jeweiligen Stadt (§ 1 Abs. 1) verbleibt, zu beachten. Aufgaben der Flächennutzungsplanung werden als additive Planung im Auftrag der Städte und zur Koordination derer Flächennutzungsplanung erfüllt.
 - b) Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich aller damit verbundenen Vorbereitungen) vorzunehmen.
 - c) Veranlassung der erforderlichen Vorarbeiten.
3. für die Fachplanungen
 - a) Fachplanungen für verkehrliche Infrastruktur,
 - b) Entwässerungsplanung,
 - c) Wasser-, Brauchwasser- und Löschwasserversorgungsplanung
 - d) ergänzende Planungen (z.B. Grüngestaltungsplanung, Erschließungsplanung, Planungen zur Bereitstellung und Herrichtung von Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen, soweit nicht in den vorgenannten Plänen oder den Plänen der Bebauungsplanung enthalten).

- (4) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung und zum Erlass von Baugestaltungssatzungen durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bauplanungsrechtliche Begleitmaßnahmen
 - a) Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre, Vorkaufsrechte und Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen),
 - b) Anordnung und Durchführung der zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung- und Grenzregelung; Verträge mit dem Ziel einer privaten Bodenordnung).
 2. Baugestaltungssatzungen
 - a) Vorbereitung von Baugestaltungssatzungen.
 - b) Erlass von Baugestaltungssatzungen.
- (5) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zum Grundstückserwerb und der Grundstücksverwaltung durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Entwicklung der Auswahlkriterien für anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe auf der Grundlage des Leitbildes des Zweckverbandes; Führung der Auswahlverfahren.
 2. Führung der Verhandlungen mit Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken für Industrie- und Gewerbeflächen, für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen sowie für die Zwecke der Vermarktung.
 3. Beauftragung des Notars und Abwicklung der Verträge.
 4. Übertragung von öffentlich genutzten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen, je nach Belegenheit nach Erstattung des Verkehrswertes auf die Städte.
- Erworbene oder übertragene Grundstücke werden einem Grundstückspool des Zweckverbandes zugeführt. Die Städte führen alle in ihrem Eigentum stehenden und im Verbandsgebiet belegenen Grundstücke gegen Ausgleich des Verkehrswertes diesem Grundstückspool zu. Hierzu schließen sie notariell beurkundete Verträge ab.
- (6) Der Zweckverband führt die erforderlichen baulichen und investiven Maßnahmen durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Baureifmachung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 2. die Anschaffung bzw. erstmalige Herstellung sämtlicher Anlagen einschließlich der für die Beleuchtung und Entwässerung der Anlagen erforderlichen Einrichtungen, insbesondere die erstmalige Herstellung der öffentlichen Gleisanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschl. Fahrbahn, Parkflächen, Geh-/Fuß- und Radwegen, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün sowie Flächen der Begegnung,
 3. die erstmalige Herstellung der zur Wasser-, Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserstoffversorgung sowie Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) notwendigen Anlagen,
 4. die Errichtung selbständiger öffentlicher Parkflächen,
 5. die Errichtung selbständiger öffentlicher Grünanlagen,
 6. die Errichtung von Immissionsschutzanlagen,
 7. die Herrichtung der Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen, ggf. auch mit Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, den Abschluss kommunalabgabenrechtlicher Ablösevereinbarungen mit den nach Ziff. 1 – 7 zuständigen Aufgabenträgern.

- (7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter als Dienstleister bedienen. Der Zweckverband bleibt dabei der zuständige Aufgabenträger.
- (8) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Vermarktung, zur Vermeidung unzulässiger Beihilfe und zur Sicherung des rechtskonformen Umgangs mit Fördermitteln durch und hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Der Zweckverband erarbeitet ein zeitliches und finanzielles Konzept zur Umsetzung der nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Vermarktung der Flächen notwendigen Schritte (Realisierungs- und Marketingkonzept). Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.
 2. Die Gewerbegrundstücke werden grundsätzlich mindestens zu Selbstkostenpreisen vom Zweckverband veräußert oder in sonstiger Weise vermarktet. Preise unterhalb des Verkehrswertes sind zum Nachweis der Beihilfekonformität zu begründen.
 3. Der Zweckverband übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Der Zweckverband übernimmt die Einwerbung, Verwaltung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln.

§ 3

Erschließung nach Bedarf; Aufgaben im Flächenmanagement

Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Erschließungen durch. Die innere Erschließung des Verbandsgebiets nebst Verknüpfungspunkten zur äußeren Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.

§ 4

Aufgaben zur Sicherung der technisch-wirtschaftlichen Qualität des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der dauernden Betriebsbereitschaft der hergestellten Anlagen auf einem fortgeschrittenen Niveau sicher. Er trägt für die ihm übertragenen Aufgaben bei den hergestellten Anlagen die Betriebsverantwortung, dabei sind insbesondere die rechtlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Herstellervorgaben einzuhalten. Insbesondere
1. sichert der Zweckverband die dauernde Unterhaltung und Betriebsbereitschaft der hergerichteten Anlagen durch Verträge mit Dritten, wenn er dies nicht mit eigenen Ressourcen oder Mitteln der Mitglieder gewährleisten kann. Dem Zweckverband muss für die auszuführenden Arbeiten ausreichend Personal mit der notwendigen Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Drittbeauftragte haben dies in der Regel durch geeignete Zertifizierungen nachzuweisen.
 2. verpflichtet sich der Zweckverband zur Behandlung der hergestellten Anlagen in entsprechender Anwendung des BSI-Gesetzes als kritische Infrastruktur, unabhängig von der Erreichung dafür geltender Schwellenwerte nach der

Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung).

3. hält der Zweckverband einen Bereitschaftsdienst vor.
 4. dokumentiert der Zweckverband die hergestellten Anlagen, deren Änderungen, Rückbau oder Erweiterungen zeitnah zu den Maßnahmen.
 5. überprüft der Zweckverband die Löschwasserbedarfsanalyse (LBA) und den Löschwasserbereitstellungsplan (LBP) regelmäßig und wird diese bei Änderungen der Bedarfe aktualisieren.
- (2) Die Mitglieder des Zweckverbandes haben sicherzustellen, dass der Zweckverband über die erforderliche Ausstattung in materieller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, damit der Zweckverband seine Tätigkeit tatsächlich effektiv ausüben kann.

§ 5

Informations- und Initiativrechte der Mitglieder

Jedes Verbandsmitglied

1. kann den Bericht der Verbandsgeschäftsführung zu einzelnen Fragen an die Verbandsversammlung verlangen;
2. kann von der Verbandsgeschäftsführung die unverzügliche Erteilung von Auskünften über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und die Gewährung der Einsicht der Bücher und Schriften verlangen;
3. kann eine Prüfung der Unterlagen nach Nr. 2 veranlassen.

Ein Viertel der Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung unverzüglich einberuft.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied wählt einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Vertreter der Verbandsmitglieder die folgenden Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied durch den jeweiligen Verbandsvertreter und dessen Stellvertreter nur einheitlich abgegeben werden können:

Mitglied	Stimmen	Anteil
Burgenlandkreis	50	50 %
Weißenfels	29	29 %
Hohenmölsen	10	10 %
Lützen	11	11 %
Gesamt	100	

Die Stimmverteilung berücksichtigt sowohl die Risikoverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern, als auch die vom Burgenlandkreis für die weiteren Mitglieder übernommenen Koordinierungsaufgaben.

- (3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und dessen Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, der Verbandsvertreter der jeweiligen Stadt und dessen Stellvertreter werden von dem jeweiligen Stadtrat für deren Amtsperiode gewählt.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern bindende Weisungen erteilen. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl entfallen. Das Amt eines Verbandsvertreters und seines Stellvertreters endet, wenn dieser zum Verbandsgeschäftsführer gewählt wird. Das Mitglied führt eine Nachwahl durch.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die jeweiligen Stadträte und den Kreistag geltenden Wahlperiode gewählt.
- (6) Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlich Tätigen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet A9/B91" über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und gewissenhaft aus.

- (7) Jeder Verbandsvertreter hat sein Verbandsmitglied über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein. Bis zur Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung leitet die Kommunalaufsichtsbehörde die konstituierende Sitzung. Dies umfasst die Begrüßung und Eröffnung der Sitzung sowie die Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung gemäß dem nachstehenden Abs. (2).
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dieser Satzung nimmt der dienstälteste Vertreter in der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Eines Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Beratungsgegenstand auf einen Antrag eines Verbandsmitgliedes zurückgeht. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben.

Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für die Sitzungsöffentlichkeit und deren Ausschluss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung entsprechend. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

- (4) Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung über das Mitwirkungsverbot entsprechend.
- (5) Unter den in der Kommunalverfassung genannten Voraussetzungen können Verbandsversammlungen virtuell durchgeführt werden.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 9 Beschlüsse in der Versammlung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Betrifft eine Abstimmung in der Versammlung
 1. die Festlegungen im Rahmenplan, die für den Flächennutzungsplan in dem Gebiet einer oder mehrerer Städte zu übernehmen wären,
 2. die Festlegungen für einen Bebauungsplan in dem Gebiet einer oder mehrerer Städte,
 3. den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, eines Durchführungsvertrages oder einer Sanierungsvereinbarung (etc.), welche das Gebiet einer oder mehrerer Städte im Zweckverband ganz oder teilweise betreffendann gilt für die Beschlussfassung abweichend von § 7 Absatz 2 die folgende Stimmverteilung:
 - a) für den Fall, dass das Hoheitsgebiet einer Stadt betroffen ist:
 - der Burgenlandkreis: 2%
 - die betroffene Stadt: 50%
 - die übrigen beiden Städte: je 24%
 - b) für den Fall, dass das Hoheitsgebiet von zwei Städten betroffen ist:
 - der Burgenlandkreis: 2%
 - die betroffenen beiden Städte: je 40%
 - die übrige Stadt: 18%
 - c) für den Fall, dass das Hoheitsgebiet von drei Städten betroffen ist:
 - der Burgenlandkreis: 1%
 - die betroffenen drei Städte: je 33%
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und der Mehrheit der Verbandmitglieder. Beschlüsse über den Formwechsel des Verbandes (§15a GKG-LSA) sind mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Versammlung zu fassen und bedürfen der Zustimmung aller Verbandmitglieder.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes oder den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Absicht des Formwechsels ist der Kommunalaufsichtsbehörde, unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen, mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss anzuzeigen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Zweckverband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Zweckverbandssatzung,
2. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (das heißt solche, die die Wertgrenzen nach Abs. 2, Satz 1, überschreiten), den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung,
4. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben auf Grund einer Satzung im Rahmen der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und privatrechtlicher Entgelte,
5. die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Wertgrenzen nach Abs. 2 Nr. 2 überschreitet.

Die Verbandsversammlung ist des Weiteren zuständig zur Beschlussfassung über die baurechtlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. (5), den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung städtebaulicher Verträge sowie die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Erschließungsverträgen und Ablösevereinbarungen.

- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen in eigener Zuständigkeit die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte:
1. die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2:
 - 1.1 Leitung der Verwaltung des Zweckverbandes,
 - 1.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 1.3 Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
 2. der Vollzug aller Maßnahmen über die im Haushalt bzw. Wirtschaftsplan Festlegungen getroffen sind,
 3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von nicht mehr als 50.000 € mit sich bringen,

5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt.

Für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Nr. 3 bis Nr. 4 gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass im Haushalt bzw. im Wirtschaftsplan Ermächtigungen für Ausgaben für die entsprechenden Zwecke enthalten sind.

- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall weitere Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen, soweit die in § 10 Abs. 2 der Satzung genannten Wertgrenzen nicht überschritten sind. Dauerhafte Übertragungen bedürfen der Aufnahme in die Verbandssatzung. Eine Aufgabenübertragung auf den Geschäftsführer ist nicht zulässig für Maßnahmen, die eines Beschlusses der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit bedürfen und auch nicht für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 und Satz 4. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer den Verband noch nicht verpflichtet hat.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung gewählt. Sie scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus ihrer Funktion aus, es sei denn, sie werden wiedergewählt. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter können vorzeitig abgewählt werden. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich tätig und wird auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages beschäftigt. Bis zur Wahl des hauptberuflichen Geschäftsführers ist ein ehrenamtlicher Geschäftsführer zu wählen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer kann nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied in der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers sowie seines Stellvertreters sind auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen oder Personen zu benennen, die als Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes, zur Tagesordnung sprechen. Auf Verlangen eines Verbandsgliedes ist der Verbandsgeschäftsführer zur Teilnahme verpflichtet und verpflichtet zur beantragten Angelegenheit zu sprechen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

§ 13

Finanzierung des Zweckverbandes

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen, Zuschüsse und Beiträge und Gebühren Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlage finanziert. Die danach zu erhebende Umlage wird durch die Mitglieder wie folgt erbracht:

Mitglied	Umlagen- und Finanzierungsanteil
Burgenlandkreis	50 %
Weißenfels	29 %
Hohenmölsen	10 %
Lützen	11 %
Gesamt	100%

- (2) Die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Zweckverband. Die Benutzung der öffentlichen Verbandseinrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
Die Jahresergebnisse des Zweckverbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden oder zur Senkung von Umlagen Verwendung finden können, sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (3) Vorteile und Nachteile für die Städte in Zusammenhang mit der Erhebung von Realsteuern im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets werden durch

Ausgleichszahlungen kompensiert. Hierzu werden die Städte eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 14

Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

- (1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die in dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt und Austritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert, sofern diese Satzung keine Bestimmungen festlegt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss oder Austritt (Kündigung) beendet werden. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Mitglieds nach § 15 GKG-LSA. Der Anteil der ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitglieder an den Umlagen wird unter den verbleibenden Städten entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen der ausscheidenden Mitglieder in der Verbandsversammlung werden auf die verbleibenden Städte, entsprechend ihrer bisherigen relativen Anteile, verteilt.
- (3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur möglich, wenn das Austrittsinteresse des einzelnen Mitglieds aus in der eigenen Sphäre liegenden Gründen zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlage führt und unter Berücksichtigung der Interessen des Zweckverbandes mehr Gewicht hat als die Pflicht zur Verbandstreue und wenn ein Interessenausgleich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (5) Zur Auflösung des Zweckverbandes trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen, sofern innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande kommt. Die Verbandsmitglieder streben deshalb an, eine Einigung zu erzielen, wonach die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlic aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters entsprechend den Stimmverhältnissen

ausgleichspflichtig, insbesondere wenn es durch den Austritt zu einer Rückzahlung von Fördermitteln kommt. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend den Stimmverhältnissen. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, wird das Landesverwaltungsamt um die die erforderlichen Regelungen gebeten.

- (6) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Ausschluss und der Austritt aus dem Zweckverband und ebenso dessen Auflösung, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

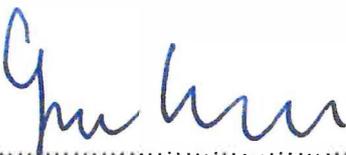
Bekanntmachungen, Gender

- (1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie genehmigungspflichtige Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der jeweiligen Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen und die Zweckverbandssatzung sowie deren Änderungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung auch selbst bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung sonstiger Satzungen des Verbandes, von Beschlüssen des Verbandes und sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der jeweiligen Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a KVG LSA erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Weißenfelder Zeitung. Im Falle einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt diese Bekanntmachung – sofern zeitlich möglich – spätestens am Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 1 nicht mit.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 sowie Nr. 6 i. V. m. Absatz 2, Absatz 6 Nr. 3 dieser Verbandssatzung zum Zeitpunkt der Gründung dieses Zweckverbandes von den Verbandsgliedern auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen sind, treten die Regelungen zur Übertragung dieser Aufgaben auf den Zweckverband IKIG A9/ B91 abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Naumburg,
den 07.05.2025


.....
Landrat des Burgenlandkreises



Weißenfels,
den 07.05.2025


.....
Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels



Lützen,
den 07.05.2025


.....
Bürgermeister der Stadt Lützen



Hohenmölsen,
den 07.05.2025


.....
Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen



Anlage

Karte des Verbandsgebietes

